

02. Verordnung vom 22.06.2020, mit der die Wohlfahrtsfonds-Beitragsordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund § 80b Z 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

Die Wohlfahrtsfonds-Beitragsordnung der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert durch die Verordnung 06/2015, wird wie folgt geändert:

Das Zitat „Der Richtbeitrag für das Jahr 2020 gemäß § 19 Abs 2 der Satzung des Wohlfahrtsfonds ...“ unter der Überschrift „H) Richtbeitrag Grundleistung“ hat zu lauten:

„Der Richtbeitrag für das Jahr 2020 gemäß § 19a Abs 2 der Satzung des Wohlfahrtsfonds beträgt € 8.136,--.“